
Fall: Versiegelt! Und nu?

Prof. Dr. iur. Freiherr von Caaslen
- Rechtsanwalt und Univ.-Professor -

Steingarten 2
20001 Hamburg
Tel.: 040-1456780
Fax: 040-1456789

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Hamburg, d. 18.08.2014
Az.: 345/14 vC

EILT SEHR !!!

**ANTRAG AUF ERLASS EINER GERICHTLICHEN
EILENTSCHEIDUNG**

In Sachen

Klaus Willnicht, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. iur. Freiherr von Caaslen, Steingarten 2,
20001 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, Am
Salut 3, 20003 Hamburg

- Antragsgegnerin -

beantrage ich namens und in Vollmacht meines Mandanten,

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 18.08.2014 gegen die durch die Antragsgegnerin am 17.08.2014 erfolgte Versiegelung der Wohnung des Antragstellers, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg anzuordnen;
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Versiegelung der Wohnung des Antragstellers (das Siegel) umgehend vorläufig – bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – zu entfernen;
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Mein Mandant bewohnt eine Wohnung der Wohnungsbaugruppe Westermann Aktiengesellschaft (WW-AG). Die Wohnung ist in der Straße Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg gelegen. Meinem Mandanten gefällt die Wohnung nicht, deshalb sieht er gar nicht ein, den Mietzins hierfür zu entrichten. Insbesondere der Blick auf den Balkon einer stark Fettleibigen, die frühmorgens dort, vom Hörensagen fast schon obszöne Pilatesübungen abhält, verhagelt ihm im Sommer des Öfteren die frühmorgendliche Laune so sehr, dass ihm die Zahlung – nach seiner Sicht – unzumutbar ist. Insoweit ist festzustellen, dass mein Mandant diese Wohnung von der Stadt zugewiesen bekommen hat, da er aufgrund nicht vollständig auskurierter Spiel- und Trunksucht generell sehr starke finanzielle Probleme hat. Letzteres ist auch ein Grund dafür, dass mein Mandant für die zurückliegenden drei Monatsmieten (Juni, Juli, August) keine Anweisung bzw. Zahlung vorgenommen hat und dies gegenwärtig auch nicht beabsichtigt. Er sagt: Andere bekämen schließlich auch alles vom Staat bezahlt. Insoweit hat er sicher Recht.

Die Fettleibige und der Umstand, dass die WW-AG zivilrechtlich sehr stark auf die Zahlung drängt und auch schon eine Räumungsklage angedroht hat, haben meinen Mandanten vor einigen Tagen dazu bewogen, ausziehen zu wollen. Den Entschluss dazu hat er den übrigen Hausbewohnern, die selber zum Teil ähnliche Schicksale teilen, im Rahmen eines eigens zu diesem Anlass veranstalteten Flurfestes mitgeteilt.

Die - nach Aussage meines Mandanten - überaus missgünstige Mieterin über ihm, Frau Ingrid Sablotzek, Adresse wie mein Mandant, nur 4. OG, deren Miesgram wohl (so mein Mandant) auf ihrer kleinen Rente beruhe, die nicht einmal dazu reiche, ihm - dem Mandanten - gelegentlich mal einen „Heiermann“ zu leihen (Aus diesem Grunde sei es auch schon mehrfach zu unschönen Szenen auf dem Hausflur mit wüsten Beschimpfungen wechselseitiger Provenienz und verlorenen Haarbüscheln gekommen.), hat das Vorhaben meines Mandanten bzw. ihn selbst bei der WW-AG noch am selben Tage, dem 14. August 2014, „verpiffen“. Dies war direkt nachdem mein Mandant einigen Mitbewohnern erzählt hatte, dass er für den 17. August einen Umzugswagen bestellt habe und diese Nachricht sich über den „Flurfunk“ in Windeseile auch bis zu Frau Sablotzek verbreitet hatte. Frau Sablotzek rief daraufhin sofort bei der WW-AG an und teilte dieser alles mit. Die WW-AG rief daraufhin die Polizei zu Hilfe, die dann am 17.08.2014, nach Anhörung meines Mandanten, die Wohnung versiegelte und so den Beginn des Umzugs verhinderte.

II.

Der vorliegende Fall ist ein Paradebeispiel dafür, wie der Rechtsstaat von seinen eigenen Beamten mit Füßen getreten wird. Für die Maßnahme einer Versiegelung gibt es keinerlei Ermächtigungsgrundlagen. Es liegt daher schon ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes vor.

Schon gar nicht kann es sein, dass die Polizei hier tätig wird, denn in ihrem Tätigwerden liegt auf jeden Fall ein Verstoß gegen die gebotene Subsidiarität des

polizeilichen Tätigwerdens bei Individualrechten, da die WW-AG genauso gut auch einen Arrest im Sinne der §§ 916 ff. ZPO hätte erwirken können.

Nach allem ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom heutigen Tage (siehe Anlage Ast. 1) anzuordnen, damit mein Mandant seinen Umzug fortsetzen kann. Für letzteres bedarf es eines entsprechenden Handelns seitens der Beklagten, da mein Mandant, das habe ich ihm mitgeteilt, die Versiegelung nicht selbst aufheben bzw. beschädigen darf, andernfalls er sich ggf. strafbar machte. Mein Mandant hat auf die Beseitigung auch einen Anspruch. Dieser folgt – unmittelbar – aus § 80 V 3 VwGO.

Prof. Dr. von Caaslen

Rechtsanwalt

Prof. Dr. iur. Freiherr von Caaslen
- Rechtsanwalt und Univ.-Professor -

Steingarten 2
20001 Hamburg
Tel.: 040-1456780
Fax: 040-1456789

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres – Polizei
Am Salut 3

20003 Hamburg

Hamburg, d. 18.08.2014
Az.: 345/10 vC

EILT SEHR !!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Herrn, Klaus Willnicht, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg. Anwaltliche Vollmacht anbei.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten lege ich hiermit

Widerspruch

gegen die Versiegelung der Wohnung meines Mandanten vom 17. August 2014 ein und beantrage:

1. Die Versiegelung aufzuheben;
2. Die Versiegelung (das Siegel) umgehend zu entfernen.

Begründung:

[entspricht inhaltlich der derjenigen zum Antrag auf Gewährung gerichtlichen Eilschutzes; kein Abdruck]

Prof. Dr. von Caaslen

Rechtsanwalt
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres – Polizei –

Am Salut 3
20003 Hamburg
Tel.: 4286-3435
Fax: 4286-3439
Bearb.: Giffert

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Hamburg, 21.08.2014
Az.: 6567.08.0010

In Sachen

**Willnicht ./ Freie und Hansestadt
Az.: 4 L 235/14**

beantragen wir,

den Antrag abzuweisen.

Begründung:

I.

Der Antragssteller wohnt in einer Wohnung der WW-AG. Er schuldet der WW-AG drei Monatsmieten für die Monate Juni, Juli, August 2014 zu je EUR 386,- zzgl. Nebenkosten.

Um den 14. August 2014 verkündete der Antragsteller unter den Mitbewohnern, dass er in einer – so wörtlich – „Nacht- und Nebelaktion“ ausziehen werde, um so „die Miete endgültig zu prellen“. Um „das Pfandrecht zu umschiffen“ werde er sehen, dass er in den nächsten Tagen ein befreundetes Umzugsunternehmen dazu bewegen könne, seine Sachen, darunter befinden sich, das ist unter den Bewohnern bekannt, sechs hochwertige HDTV-Fernseher im Wert von mehreren

tausend Euro, die der Antragsteller bei Pokerturnieren gewonnen hatte, „unauffällig“ aus der Wohnung „zu entfernen“.

Hiervon erlangte auch die Frau Ingrid Sablotzek, Steilshoper Allee 3, 20002 Hamburg, 4. OG, Kenntnis. Sie gab diese Informationen noch am selben Tage an die WW-AG weiter.

Als am 17. August 2014 dann tatsächlich morgens um 6.20 Uhr zwei Umzugswagen vor dem Haus Steilshoper Allee 3 vorfuhr und der Antragsteller die dazugehörigen Umzugsleute in seine Wohnung einließ und daraufhin dort erste Geräusche, die unzweideutig nur zu einem Umzug gehören konnten, zu vernehmen waren, rief Frau Jablotzek die WW-AG an und informierte diese über die neuerliche Entwicklung.

Die WW-AG informierte uns umgehend über alle Einzelheiten, insbesondere über den Umstand, dass der Mieter die „Miete prellen“ und „Pfandgegenstände entfernen“ wollte. Dies war gegen ca. 7.00 Uhr. Wir sendeten sofort einen Peterwagen zum Einsatzort. PK Kreuslich und PK Koppler trafen gegen 7.02 Uhr am Einsatzort ein und bemerkten die beiden Umzugswagen sowie Umzugsleute, die sich anschickten, erste Gegenstände, u.a. sechs hochwertige HDTV-Fernsehgeräte, aus der Wohnung des Antragstellers in die Wagen zu verladen.

PK Kreuslich und PK Koppler nahmen daraufhin Kontakt mit dem Antragsteller, der in seiner Wohnung beim Packen angetroffen wurde, auf. Dieser bot den beiden PKn Mettwurstbrötchen an, ohne dass die Beamten im Nachhinein sicher sagen können, ob es sich um einen Bestechungsversuch gehandelt haben könnte oder nur (unbedacht) nett gemeint war, und gab bereitwillig Auskunft. Der Antragsteller berichtete von seinen Spiel- und Alkoholproblemen, seiner geschiedenen Ehe, gescheiterten Liebschaften im Spieler- und Drogenmilieu und den „überbordenden“ Kosten für Wohnung und Lebenshaltung. Er habe sich daher entschieden, „die Sache nun selbst in die Hand zu nehmen, da der Staat ja so wie so

lieber alles den Migranten oder den Banken“ gebe. In diesem Zuge stünde nun der „sofortige Auszug“ an. Man könne ihm dies aber nicht verwehren, da er schließlich freier Bürger sei und gehen könne, wann, wohin und womit er wolle. Für den Fall, dass man ihm den Abtransport seiner Wertgegenstände und Möbel, Teppiche etc., insbesondere aber seiner Fernseher untersage, würde er diese Gegenstände natürlich in der Wohnung lassen, obwohl er ansonsten ja „auf dem zur Obrigkeit gerichteten Ohr taub“ sei.

PK Kreuslich und PK Koppler befragten sodann weitere Hausbewohner und es stellte sich einhellig heraus, dass der Antragsteller diesen gesagt haben soll, er wolle „vor allem die HDTV-Fernseher wegschaffen“, um so „das Pfandrecht zu umschiffen“, dann könnten „die ja versuchen zu pfänden, bis sie schwarz werden“, wenn sie ihn überhaupt nach dem Umzug noch finden würden.

Aufgrund dieser Aussagen der Bewohner, die von PK Kreuslich und PK Koppler gewissenhaft protokolliert worden sind, entschlossen sich beide, den Abtransport der in der Wohnung befindlichen Gegenstände dadurch zu verhindern, dass die Wohnung – in Anwesenheit des Antragstellers – versiegelt wurde. Dem Antragsteller wurde mit dessen Einverständnis, nachdem er alle von ihm als wichtig erachteten persönlichen Gegenstände aus der Wohnung holen konnte, bis zur Klärung der Situation eine vollständig möblierte Wohnung im 5. OG des selben Hauses zugewiesen, die zur Zeit freisteht und von der Stadt, im Einvernehmen mit der WW-AG, für solche oder ähnliche Fälle genutzt wird.

II.

Die Versiegelung war notwendig, da es keine andere Möglichkeit gab, den Abtransport vom Pfandrecht der WW-AG umfassten Fernseher zu verhindern. Dies insbesondere, da nach den Aussagen der anderen Bewohner davon auszugehen war, dass der Antragsteller sich nicht an polizeiliche Auflagen oder Gebote halten werde. Da der Antragsteller ein stadtbekannter Spieler ist, konnte man ihm einfach

nicht glauben, dass er sich an ein bloßes Untersagen des Abtransports der Fernseher halten würde.

Rechtsgrundlage für eine solche Versiegelung ist § 14 HmbSOG. Obwohl die Versiegelung in Anwesenheit des Antragstellers erfolgte, handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG, sondern um einen Realakt. Was der Antragsteller mit seinem Widerspruch erreichen will, bleibt daher schleierhaft.

Dem Antrag hinsichtlich der Entfernung des Siegels kann ebenfalls nicht entsprochen werden, denn der Antragsteller hat keinen Anspruch hierauf. Ein solcher folgt insbesondere nicht aus § 80 V 3 VwGO „unmittelbar“. Eine Entfernung des Siegels käme überdies einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich.

Nach allem ist der Antrag daher kostenpflichtig abzuweisen.

Giffert
ORR'in

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg ist zu entwerfen.
2. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe der einschlägigen Paragraphen sowie die Bezeichnung des Rechtsmittels.
3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
4. Die Zuständigkeit der handelnden Behörden ist als gewahrt anzunehmen.
5. Der Inhalt angesprochener Schriftstücke, die nicht abgedruckt sind, ist als wahr und inhaltlich richtig wiedergeben zu unterstellen.
6. Vollmachten, Unterschriften und Zustellungen sind ordnungsgemäß.
7. Es ist auf alle in den Schriftstücken aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
8. Soweit Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich erachten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne weitere Erkenntnisse geblieben ist.
9. Die Entscheidung ergeht am 28.08.2014. Die Richternamen sind zu fingieren.
10. Das VG hat die WW-AG, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Malte-Peter Laue, Rinastr. 23a, 22022 Hamburg zum Verfahren beigelegt. Die Beigeladene hat sich dem Vorbringen der Antragsgegnerin angeschlossen.

Viel Erfolg.

**Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(HmbSOG)**

§ 14

Sicherstellung von Sachen

(1) Sachen dürfen nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist

a)

zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;

b)

zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine in Gewahrsam genommene Person,

c)

zum Schutz des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor dem Verlust oder der Beschädigung der Sache.

Ein verbotswidrig abgestelltes oder liegengebliebenes Fahrzeug wird in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.

(2) Über die Sicherstellung ist dem Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Eine sichergestellte Sache wird amtlich oder in sonst zweckmäßiger Weise so lange verwahrt, bis sie an den Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen für eine erneute Sicherstellung eintreten würden. Die Verwahrung kann auch einer dritten Person übertragen werden. Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen 4 den nach §§ 8 und 9 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

(4) Nach Ablauf eines Jahres seit der Sicherstellung darf die Sache verwertet werden. Die Sache darf vorher verwertet werden, wenn der Berechtigte trotz

Aufforderung die Sache innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht abgeholt oder wenn der Verderb oder eine wesentliche Wertminderung der Sache droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

(5) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung (§ 383 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwertet. Sie darf in anderer Weise verwertet werden, wenn der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt oder wenn die öffentliche Versteigerung aus besonderen Gründen unzweckmäßig ist. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so ist ihr freihändiger Verkauf (§ 385 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu diesem Preis zulässig. Der Erlös aus der Verwertung ist nach Abzug der Kosten für die Verwahrung und Verwertung an den Berechtigten auszukehren. Der Anspruch auf Auskehrung erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(6) Eine sichergestellte Sache darf eingezogen, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden,

a)

wenn die Sache verwertet werden darf, die Verwertung aber nicht möglich ist;

b)

sobald feststeht, dass im Falle der Verwertung die Voraussetzungen für eine erneute Sicherstellung eintreten würden.